



Drachenfluggruppe Börry Weserbergland e.V.  
Udo Berndt  
Echterseweg 4  
31863 Coppenbrügge

Gmund, 06.06.2016 Kla/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den  
Start- und Landeflächen "Ohrberg", 31860 Emmerthal**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Drachenfluggruppe Börry Weserbergland e.V. vom 28.04.2016 die Erlaubnis „Ohrberg“ des DHV vom 30.10.2012 wie folgt:

**I.**

**Erlaubnis**

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Ohrberg“, Gemeinde Emmerthal vom 30.10.2012 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Die luftrechtliche Erlaubnis gilt nur in Verbindung mit einem gültigen naturschutzbehördlichen Befreiungsbescheid der Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont. Die Außenstarterlaubnis gilt für die Mitglieder der Drachenfluggruppe Börry Weserbergland e.V. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

**II.**

**Beschreibung des Geländes:**

1. Bezeichnung: Ohrberg  
Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung Ohr,  
Gemeinde Emmerthal, Landkreis Hameln-Pyrmont
2. Flugbetriebsflächen:  
Startfläche Hangstart: Bezeichnung: „Startplatz Ohrberg“  
Koordinaten: N 52° 04'34,64" E 9°21'24,6"  
Flur 1, Flurstücksnr. 3/9

Höhe: 142 m MSL  
Höhendifferenz: 76 m  
Startrichtung: Ost  
Fluggeräte: GS, HG  
Eignung: GS / HG, A-Lizenz, B-Lizenz

Landefläche      Bezeichnung: „Landeplatz Ohrberg“  
Koordinaten: N 52°04'37,77" E 9°21'43,91"  
Flur 1, Flurstücksnr. 32/11  
Höhe: 66 m  
Landerichtung: N-S  
Fluggeräte: GS /HG  
Eignung: HG / GS, A-Lizenz, B-Lizenz

### III.

#### A u f l a g e n

##### A: Allgemeine Auflagen

3. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
4. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
5. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
6. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
7. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
8. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

9. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
10. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

11. Starts dürfen nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Bundesstr. B 83 mit einer Mindesthöhe von 50 Metern überflogen werden kann. Dazu ist eine Gegenwindkomponente von mind. 10 km/h am Startplatz erforderlich.
12. Wird beim Fliegen (Hangsegeln) das Startplatzniveau unterschritten, muss sofort die Straße auf dem kürzesten Flugweg überquert werden. Das Fliegen über der Straße in N-S-Richtung ist unterhalb der Mindesthöhe nicht zulässig. (Verkehrsablenkung).
13. Jeder Pilot ist vor seinem Erstflug auf diesem Gelände vom Geländehalter einzuweisen.
14. Die Windrichtungszeiger dürfen nur für die Dauer des Flugbetriebs aufgestellt werden. Danach sind sie wieder zu entfernen.

#### IV.

##### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Außenstartgenehmigung ist nur in Verbindung mit einem naturschutzbehördlichen Befreiungsbescheid der Kreisverwaltung Hameln-Pyrmont gültig. Der Geländehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass ein gültiger Befreiungsbescheid vorliegt.

#### V.

##### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

## VI.

### Begründung

Mit Datum des 30.10.2012 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Ohrberg“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel bis zum 30.10.2014 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 28.04.2016 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis. Die naturschutzfachliche Zustimmung der Kreisverwaltung Hameln-Pyrmont wurde bereits durch den Geländehalter eingeholt. Mit Schreiben vom 10.09.2014 erteilte das Naturschutzamt den naturschutzbehördlichen Befreiungsbescheid befristet bis zum 01.10.2016. Die Außenstarterlaubnis wurde in Verbindung mit einer gültigen Zustimmung der Naturschutzbehörde erteilt, die der Geländehalter einzuholen hat.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb